

## Tochterunternehmen in Russland

*Tatiana Getman, Rechtsanwältin in Hannover*

No. 258 – 04/2008

Die Wirtschaftsreformen der vergangenen Jahre schaffen für ausländische Firmen in der Russischen Föderation weiterhin gute Investitionsanreize. Im Rahmen einer langfristigen Etablierung im russischen Markt sollte immer auch die Gründung einer eigenständigen Niederlassung vor Ort in Erwägung gezogen werden. Dieser Gründungsprozess ist jedoch nicht nur vor dem Hintergrund kultureller Unterschiede für ausländische Investoren nicht ohne Risiko und bedarf einer gezielten Vorbereitung.

### Mögliche Rechtsformen

Ein Unternehmen kann in Russland in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO), einer geschlossenen (ZAO) oder einer offenen Aktiengesellschaft (OAO), einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, einer Produktionsgenossenschaft, einer vollen Gesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gegründet werden. Die volle Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gleichen in ihrer Haftungsstruktur der deutschen OHG und der KG, sind aber in Russland kaum verbreitet, da ihre steuerliche Behandlung sich von der der GmbH und der AG im wesentlichen nicht unterscheidet. In der Praxis kommen am häufigsten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft vor. Für die Anfangszeit der Tätigkeit der ausländischen Investoren in Russland eignet sich auch die Errichtung einer Zweigniederlassung (Filiale) oder einer Repräsentanz, die allerdings keine juristischen Personen sind. Zu beachten ist, dass nur die Zweigniederlassung als

solche unmittelbar geschäftlich tätig werden darf. Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen werden im Allgemeinen im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB) geregelt, wobei daneben auch etwaige Spezialgesetze einschlägig sind (wie zum Beispiel das „Gesetz über Aktiengesellschaften“ oder das Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“).

Im Rahmen dieser Ausarbeitung werden die in der russischen Praxis gängigsten Rechtsformen - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft - vorgestellt. Wichtige Punkte werden in einem Überblick zusammengefasst, eine umfangreiche juristische Beratung ersetzen können und wollen diese Ausführungen allerdings nicht.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die am häufigsten gewählte Rechtsform bei Gründungen von Unternehmen in Russland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Russischen als *obščestvo s ograničenoj otvetstvennostj'u* (OOO) bezeichnet. Die OOO ist eine juristische Person, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen in- und ausländischen Personen gegründet werden kann und mit ihrer Registrierung entsteht. Die Anzahl der Gesellschafter darf aber 50 nicht übersteigen, andernfalls ist eine zwingende Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft innerhalb eines Jahres erforderlich. Eine weitere Einschränkung im russischen GmbH-Recht stellt die Vorschrift des Art. 88 ZGB dar,

die bestimmt, dass der alleinige Gesellschafter einer OOO nicht eine andere Einmann-Gesellschaft sein kann.

Die OOO wird durch Abhaltung einer Gründungsversammlung gegründet. In der Versammlung wird von den Gründern ein Beschluss über die Gründung einer OOO gefasst sowie der Gründungsvertrag und die Satzung der OOO beschlossen. Der Gründungsvertrag und die Satzung sind die Gründungsdokumente der OOO. Der Inhalt des Gründungsvertrages entspricht weitestgehend dem des Gesellschaftsvertrages nach deutschem Recht. Die Satzung enthält weitere notwendige Angaben über das Stammkapital, die Anteile und die Gesellschaftsorgane. Der Mindestinhalt der Gründungsunterlagen ist im ZGB und im russischen GmbHG geregelt. Das komplizierte Gründungsverfahren soll allerdings in Zukunft vereinfacht werden, indem als einziges Gründungsdokument der OOO die Satzung vorgeschrieben wird. Nach der heutigen Rechtslage wird der Gründungsvertrag nur bei der Gründung einer Einmann-OOO durch den Gründungsbeschluss ersetzt und ist damit in diesem Fall entbehrlich.

Nach dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ werden OOO-Gesellschaften in das „Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen“ durch die örtlich zuständige Steuerbehörde am Sitz des Geschäftsführers der zukünftigen OOO eingetragen. Die OOO entsteht erst mit ihrer staatlichen Registrierung und ist auch erst danach berechtigt, ihre geschäftliche Tätigkeit aufzunehmen. Nach dem geltenden Recht der Russischen Föderation hat die Registrierung der juristischen Personen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Vorlage der für die Eintragung erforderlichen Dokumente bei der Steuerbehörde zu erfolgen. Für die Registrierung der OOO sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf staatliche Registrierung in der durch die Regierung der Russischen Föderation vorgeschriebenen Form. Die Unterschrift des Antragstellers ist notariell zu beglaubigen;
- Protokoll über die Beschlussfassung zur Gründung der OOO;
- Gründungsunterlagen der OOO;
- Handelsregisterauszug der ausländischen juristischen Person, die als Gründer auftritt;

- Zahlungsbestätigung der staatlichen Registrierungsgebühr

Die ausführliche Auflistung der für die Gründung einer OOO in Russland erforderlichen Unterlagen kann sich von Fall zu Fall unterschiedlich gestalten und bedarf einer ausführlichen Beratung im Einzelfall.

Das Stammkapital einer OOO setzt sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammen und kann sowohl durch Geld- als auch durch Sacheinlagen eingebracht werden. Zu beachten ist, dass die Einbringung einer Sacheinlage mit dem Wert von über 20.000 Rubel (ca. 570 EUR) eines Sachverständigengutachtens bedarf. Das Mindestkapital einer OOO beträgt das 100-fache des gesetzlichen Mindestlohnes (derzeit ca. 300. €) und ist zur Hälfte vor der Registrierung der OOO von den Gesellschaftern einzuzahlen. Das restliche Stammkapital ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Registrierung der OOO einzubringen. Soweit die Einlagen der Gesellschafter vollständig eingebracht sind, haften die Gesellschafter nicht persönlich. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen.

Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, können die Anteile am Stammkapital einer OOO an Dritte oder Mitgesellschafter grundsätzlich frei übertragen werden. Eine solche Übertragung ist weder von der Zustimmung der Gesellschaft noch von der Einwilligung der übrigen Mitgesellschafter abhängig. Zu beachten ist jedoch, dass mangels anderer Regelungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht der anderen Mitgesellschafter entsprechend der Höhe der gehaltenen Anteile und zu dem vereinbarten Kaufpreis besteht.

Die Organstruktur einer OOO ist einfacher als die einer russischen Aktiengesellschaft. Als Organe einer OOO sind die Gesellschafterversammlung und der Generaldirektor zwingend vorgeschrieben.

Der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ der OOO unterliegen Grundlagenentscheidungen und die wichtigsten Kontroll- und Verwaltungsrechte. Unter anderem erfolgt auch die Bestellung der Organe einer OOO sowie ihre Abberufung durch die Gesellschafterversammlung. Soweit nichts Abweichendes in der Satzung oder im Gesetz geregelt, werden die Beschlüsse einer OOO grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung werden nach Gesellschafter-

köpfen berechnet, was für den ausländischen Mehrheitsbeteiligten den Vorteil hat, dass ohne seine Mitwirkung keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden können. Andererseits kann der ausländische Investor mit einer Minderheitsbeteiligung von seinen vor Ort anwesenden Mitgesellschaftern umgangen werden. Zweidrittelmehrheit ist bei den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals erforderlich, Einstimmigkeit wird in den Fällen der Reorganisation oder Liquidation der OOO sowie bei Änderungen des Gründungsvertrages verlangt. Die Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Die Stimmabgabe per Post, Telefax oder Email erleichtert auch die Beteiligung eines nicht vor Ort anwesenden ausländischen Investors.

Die Aufgaben eines Generaldirektors entsprechen im weitesten denen eines Geschäftsführers in Deutschland. Er ist für die OOO zeichnungsbefugt und mit der Vertretung der Gesellschaft nach außen bevollmächtigt. Konstitutiv kann durch die Satzung die Bestellung eines Vorstands, eines Direktorenrats und eines internen Wirtschaftsprüfers (Revisors) vorgesehen werden. Ab einer Größe von 15 Gesellschaftern ist die Bildung einer Revisionskommission zwingend vorgesehen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium der russischen OOO ist das jederzeitige Austrittsrecht eines jeden Gesellschafters, das auch vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

### **Aktiengesellschaft**

In Russland wird zwischen einer geschlossenen und einer offenen Aktiengesellschaft unterschieden. Eine offene Aktiengesellschaft wird im Russischen als *otkrytoe akcionerhoe obščestvo* (OAO) bezeichnet, eine geschlossene Aktiengesellschaft als *zakritoye akcionerhoe obščestvo* (ZAO). Der Rechtsstatus von Aktiengesellschaften ist durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB) und das Gesetz über Aktiengesellschaften geregelt. Ebenfalls von Bedeutung sind die Gesetze zum Wertpapierrecht der Aktiengesellschaft.

Die OAO steht einem unbeschränkt großen Personenkreis zur Verfügung. Die Aktien können zustimmungsfrei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erworben werden. Die Übertragung der Aktien einer ZAO unterliegt bestimmten Einschränkungen, insbesondere sind diese auf Dritte nur unter Einhaltung der Vorkaufsrechte der Mitaktionäre übertragbar. Die

Mitgliederzahl einer geschlossenen Aktiengesellschaft darf sich höchstens auf 50 belaufen. Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl von Aktionären ist die ZAO innerhalb eines Jahres in eine OAO umzuwandeln.

Eine Aktiengesellschaft kann genauso wie eine russische GmbH (OOO) sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gegründet werden, solange der einzige Gründer einer Einmann-Aktiengesellschaft keine Einpersonengesellschaft ist. Die Aktiengesellschaft wird nach russischem Recht durch einen Beschluss gegründet. Das einzige Gründungsdokument ist die Satzung.

Eine Aktiengesellschaft russischen Rechts entsteht mit der Registrierung. Das Registrierungsverfahren ist mit dem für die russische GmbH (OOO) oben beschriebenen Eintragungsverfahren vergleichbar. Die Liste mit den für die Eintragung einer Aktiengesellschaft erforderlichen Dokumenten entspricht grundsätzlich der für die Registrierung einer OOO oben aufgeführten Aufstellung.

Neben der erforderlichen Eintragung der Aktiengesellschaft als juristische Person in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen durch die örtlich zuständige Steuerbehörde sind die ausgegebenen Aktien in das Aktionärsregister einzutragen. Vor der wirksamen Eintragung in das Aktionärsregister können an den Anteilen keine Rechte entstehen. Im Register der Aktionäre sind sowohl die Angaben über jede registrierte Person als auch über die Anzahl und Kategorien von Aktien, die auf den Namen jeder registrierten Person gezeichnet sind, aufgeführt. Die Verpflichtung zur Eintragung der Aktien in das Aktionärsregister hat den Zweck, den guten Glauben Dritter in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre und die Feststellung der Rechte an den Aktien zu schützen. Das Aktienregister kann von der Gesellschaft selbst oder von einem speziellen Registrator geführt werden. Ab 500 Aktionären ist die Gesellschaft allerdings verpflichtet, einen speziellen Registrator zu beauftragen. Nach russischem Aktienrecht müssen sämtliche Aktien auch bei der Föderalen Wertpapierkommission bzw. deren lokalen Niederlassungen registriert werden. Über die nicht registrierten Aktien darf nicht verfügt werden. Der Aktienkaufvertrag über eine nicht registrierte Aktie ist nichtig.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist zu 50 Prozent innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Gründung einzuzahlen und wird durch den Wert aller von den Aktionären erworbenen Aktien bestimmt. Es kann sowohl in Geld als auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Der restliche Betrag des Grundkapitals ist innerhalb eines Jahres nach

der Registrierung der Gesellschaft einzubringen. Das Mindestgrundkapital einer OAO beträgt 1.000 Minimallohne (derzeit ca. 3.000 EUR), einer ZAO 100 Minimallohne (derzeit ca. 300 EUR). Bis zur Einbezahlung der Hälfte des Mindestgrundkapitals darf die Gesellschaft nur Rechtsgeschäfte tätigen, die für die Gründung der Aktiengesellschaft zweckmäßig und notwendig sind.

Eine Aktiengesellschaft ist berechtigt, Stamm- und Vorzugsaktien auszugeben. Allerdings darf der Anteil der Vorzugsaktien die Grenze von 25 Prozent der Gesamtaktien nicht überschreiten. Gesellschafter, die ihre Aktien vollständig bezahlt haben, haften nur beschränkt in Höhe ihrer Einlage. Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Organisationsstruktur einer russischen Aktiengesellschaft ist komplizierter als die einer OOO. Das höchste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung; sie trifft die Grundlageneinscheidungen. Die Mitglieder der anderen Organe der Aktiengesellschaft werden von der Aktionärsversammlung gewählt und abberufen. Eine Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Aktionärsversammlung abzuhalten. Jede Aktie vermittelt einem Aktionär eine Stimme. Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung ist erst gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktien anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist die Aktionärsversammlung noch einmal einzuberufen. Bei der zweiten Einberufung reichen 30 Prozent der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Aktienanzahl für die Beschlussfähigkeit aus. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Etwas anderes gilt für die Satzungsänderungen und die Liquidation der Gesellschaft. Ein weiteres Gesellschaftsorgan ist der Direktorenrat, der gewisse Ähnlichkeiten mit dem Aufsichtsrat nach deutschem Recht aufweist, allerdings kein Kontroll- sondern ein Leitungsorgan darstellt. Als Kontrollorgan wird der Revisor bzw. die Revisionskommission gewählt, die in der Regel die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft überprüft. Der Generaldirektor oder eine Direktion als Kollektivorgan sind das Exekutivorgan der Gesellschaft. Der Generaldirektor vertritt die Aktiengesellschaft von Amts wegen und bedarf dafür keiner besonderen Vollmacht. Im Falle der Beschränkung der Vertretungsmacht eines Generaldirektors in der Satzung ist diese Beschränkung Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie diese kannten oder kennen mussten. Soweit die Direktion als kollegiales Organ der Aktiengesellschaft gebildet wird, brauchen dessen Mitglieder eine Vollmacht, um die Gesellschaft wirksam vertreten zu können. Sowohl der Generaldirektor als auch

die Direktion führen die laufenden Geschäfte der Aktiengesellschaft. Es besteht auch die Möglichkeit, die Geschäftsführung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages auf einen externen Geschäftsführer zu übertragen.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

Hannover · Göttingen · Brüssel · München  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

#### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (France), Attorney at Law (USA).

#### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

#### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.